



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 23. Mai 2022  
Bezug: Ihre Online-Petition vom  
6. April 2022 (E-132761)

**Referat Pet 1**  
**BMDV, BMI, BMWK, BMWSB**

**Frau Reuther**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35064  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

**Pet 1-20-12-9203-006558** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen umfassend geprüft.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition aus folgenden Gründen nicht den gewünschten Erfolg haben wird:

Die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren ist **europarechtlich** in der „Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge“ geregelt. Diese Richtlinie bestimmt, welche Kosten bei der Bemessung der Mautsätze angelastet werden dürfen. Die konkreten Mautsätze werden durch Wegekostengutachten ermittelt. Das aktuelle Wegekostengutachten 2018 - 2022 steht auf der Internetseite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum kostenlosen Download zur Verfügung:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Antage/StV/wegekostengutachten-2018-2022-endbericht.html>

**Dies wurde Ihnen bereits unter dem Aktenzeichen  
Pet 1-20-12-9111-005985 mitgeteilt.**

Die Verhaltensregeln im Straßenverkehr ergeben sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Verstöße gegen die Verkehrsregeln sind in aller Regel Ordnungswidrigkeiten. Für besonders häufig vorkommende Verkehrsverstöße sind in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) Regelsätze für Geldbußen vorgesehen. Neben dem Sanktionsmittel der Geldbuße sieht das Straßenverkehrsgesetz (StVG) für Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ein Fahrverbot vor (§ 25 StVG). Die bereits verankerte Verknüpfung einer Geldbuße mit einem regelmäßigen



Fahrverbot bei einer beharrlichen Verletzung stellt einen wirksamen Sanktionsmechanismus dar. Von diesem Sanktionssystem unberührt bleiben mögliche strafrechtliche Konsequenzen bis hin zur Freiheitsstrafe.

Mit der am 9. November 2021 in Kraft getretenen BKatV-Novelle wurden zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr im Allgemeinen und insbesondere für den Rad- und Fußverkehr u. a. die Geldbußen für Geschwindigkeitsverstöße empfindlich erhöht. Ziel der Änderung der BKatV und der Erhöhung der Geldbußen für Geschwindigkeitsverstöße war es, durch die angemessene Sanktionsanhebung eine wirksame Abschreckung zu schaffen und dadurch die Verkehrssicherheit zu steigern.

Welche Höhe der Geldbußen für die jeweiligen Verstöße als angemessen erachtet wird und ob diesbezüglich eine Verschärfung erforderlich ist, wird regelmäßig neu bewertet. Maßgebliche Kriterien sind der Vorwurf, der den Täter trifft, und das Gefahrenpotential, das die jeweilige Tat hervorruft. Zu bedenken ist dabei, dass die Bußgeldvorschriften zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Abstufung der Geldbußhöhen für die verschiedensten im Straßenverkehr auftretenden Ordnungswidrigkeiten sicherstellen müssen. Eine Verzehnfachung der Bußgelder zur Beschleunigung der ökologischen Wende kann nach Einschätzung des Petitionsausschussdienstes nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Durchführung und die Kontrolle auf Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, oder auch die sogenannten Verkehrsüberwachungen, obliegen nach grundgesetzlicher Kompetenzverteilung den Bundesländern in eigener Zuständigkeit.

Jedes Land organisiert den Aufbau der Überwachungsbehörden selbständig und legt auch die Prioritäten bei der Überwachung eigenständig fest. Auf die Art der Durchführung der Verkehrsüberwachung durch die Länder hat der Bund keinen unmittelbaren Einfluss. Auf der Ebene des Bundes wird nur der Rechtsrahmen, also die Verkehrsvorschrift selbst, festgelegt.

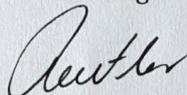
Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken gegen diese Bewertung vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in 6 Wochen vorgeschlagen werden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.



Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Reuther